



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Beat Maurer
Juristischer Mitarbeiter

Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 24 68
beat.maurer@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
MaB

zur koordinierten Eröffnung mit INGE - Nr. 21-10004

St.Gallen, 17. Dezember 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Gesuch Nr. (Kanton)	21-9910 / RG12.21.002
Teilstrassenplan	"Sanierung Wislenbach" (Weg zweiter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Bau- und Umweltdepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Sanierung Wislenbach" (Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.



4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Der neue klassierte Fussweg befindet sich innerhalb des Gewässerraums. Nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt: GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Bei dem neuen Weg handelt es sich um einen Fussweg ohne Hartbelag. Weder das Amt für Geoinformation, Ortsplanung, noch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei haben Einwände geltend gemacht. Das Vorhaben stimmt mit dem Wasserbauprojekt «Sanierung Wislenbach» (INGE - Nr. 21-10004) überein. Der bestehende Weg, welcher über das Gewässer führt, wird aufgehoben und soll zukünftig entlang dem Gewässer verlaufen und wieder in den Klosterguetweg (Weg erster Klasse) münden. Mit der Verlegung wird die bestehende Situation verbessert, indem keine Gewässerquerung mehr erforderlich ist. Da sich auch in Zukunft um einen nicht befestigten Weg handelt, keine Einwände der genannten Amtsstellen bestehen und keine anderen offensichtliche Interessen oder bessere Alternativen ersichtlich sind, die gegen eine Genehmigung sprechen, kann die Standortgebundenheit bejaht werden.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen und Kopienverteiler auf nächster Seite



Beilagen:

- Teilstrassenplan „Sanierung Wislenbach“, Situation 1:500, Plan Nr. 211, 2-fach

Kopie an:

- Amt für Wasser und Energie